

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail  
info@planungsbuero-bothe.de

Planungsbüro Bothe  
Wasastraße 8  
01219 Dresden

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Liebstadt" der Stadt Liebstadt - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei
- Geologie und
- Agrarstruktur / Landwirtschaft wegen der erheblichen Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben des Planungsbüros Bothe aus Dresden, Herr Bothe vom 26.01.2023 zu o. g. Vorhaben mit digitalen Unterlagen [2]
- [2] Stadt Liebstadt, Lks. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Liebstadt“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, aufgestellt durch Planungsbüro Bothe und Landschaftsarchitektur-Büro Grohmann – beide aus Dresden; 01/2023
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Archivmaterial, Datenbanken und Karten der Abteilung Geologie mit digitaler geologischer Karte GK50 Erzgebirge / Vogtland, Blatt Pirna Nr. L5148, M. 1 : 50.000
- [4] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Rainer Clausnitzer

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 2612-2110  
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@  
smekul.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
26.01.2023

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
21-2511/607/1

Dresden, 01.03.2023

**15** Jahre *Täglich für ein gutes Leben.*

**Besucheranschrift:**  
Sächsisches Landesamt für  
Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie  
Abteilung 2  
August-Böckstiegel-Straße 3,  
01326 Dresden

[www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Buslinie 63, 83 und Linie P  
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Haus August-  
Böckstiegel-Straße 1.



Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

- [4] Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Liebstadt“ einschließlich Planzeichnung, textlicher Festsetzung, Begründung und Erläuterung zur Grünordnung vom Januar 2023
- [5] Bodengütekarte des LfULG 2022, veröffentlicht auf iDA, abgerufen am 15.02.2023
- [6] Acker- und Grünlandzahlen, veröffentlicht auf Geoportal Sachsen, abgerufen am 15.02.2023
- [7] Gebietskulisse EEG, veröffentlicht auf Geoportal Sachsen, abgerufen am 15.02.2023
- [8] FGIS/ Feldblöcke nach INVEKOS des LfULG im betreffenden Gebiet, veröffentlicht auf INVKOS OnlineGIS, abgerufen am 15.02.2023

## **1 Zusammenfassendes Prüfergebnis**

Seitens des LfULG bestehen gegenüber o.g. Vorhaben erhebliche Bedenken aus Sicht der Agrarstruktur / Landwirtschaft entgegen, da das Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.

Zudem werden erhebliche Bedenken bzgl. der künftigen landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Plangebietes, der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und der Ernährungssicherung der Bevölkerung gesehen. Der Plan ist in Teilbereichen zu überarbeiten. Es sind nachfolgende Ausführungen unter Punkt 2 zu beachten.

Nach Prüfung der öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht zum o. g. Planvorhaben auf dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken. In der weiteren Planung und hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung empfehlen wir nachfolgende Hinweise unter Punkt 3 zu berücksichtigen.

Gegenwärtig [4] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken aus Sicht des Fachbereiches natürlichen Radioaktivität

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

Das LfULG bittet entsprechend § 10 Abs.4 BauGB um Mitteilung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens bzw. der Abwägung zur Bauleitplanung und um weitere Beteiligung.

## **2 Agrarstruktur / Landwirtschaft**

### **2.1 Vorbemerkung**

Einige Teile der überplanten Flächen (ca. 40 %) liegen innerhalb des 200-Meter-Korridors von Autobahnen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB. Demnach wäre für diese Flächen kein Beschluss eines B-Planes mehr erforderlich und diese Flächen

könnten von den Gemeinden nach § 35 BauGB genehmigt werden, sofern keine öffentlichen Belange nach § 35, Abs. 1 i.V. mit § 35, Abs. 3 und entgegenstehen. Ein öffentlicher Belang wäre demnach hier nach § 35 Abs. 3 Satz 2, Teilsatz 1 aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens mit 65 Hektar mit seiner Lage zu circa zwei Drittel in einem Vorranggebiet Landwirtschaft gegeben, da die Nutzung als PV-Freiflächenanlage dem Zweck der Landwirtschaft entgegensteht.

Nur der Teil der überplanten Flächen, welcher sich außerhalb des 200-Meter-Korridors befindet (ca. 60 %), wäre im Rahmen der Aufstellung des FNP/ B-Plan durch Genehmigung durch das Landratsamt bzw. durch Abwägungsbeschluss der Gemeinde zu entscheiden. Insofern steht es dem Vorhabenträger frei, mittels einer Planüberarbeitung die überplanten Flächen innerhalb des 200-Meter-Korridors aus dem Geltungsbereich des B-Planes herauszunehmen.

Da die hier eingereichten Planunterlagen sich aber in Form eines B-Planes auch auf die Flächen innerhalb des 200-Meter-Korridors beziehen, wird in vorliegender Stellungnahme die Annahme getroffen, dass alle Flächen nur mittels eines FNP bzw. B-Planes genehmigt werden können.

## 2.2 Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung **erhebliche Bedenken** seitens der Agrarstruktur entgegen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes mit circa zwei Drittel seiner Fläche von 65 Hektar in einem Vorranggebiet Landwirtschaft gemäß Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020 ist der Vorentwurf zum B-Plan aus raumordnerischen Gründen nicht zulässig. Es besteht ein Widerspruch der vorliegenden Planung zum § 1,4 BauGB. Es ist zwingend ein Zielabweichungsverfahren erforderlich (Begründung s. Punkt 3a).

Zudem werden erhebliche Bedenken bzgl. der künftigen landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Plangebietes, der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und der Ernährungssicherung der Bevölkerung gesehen (Begründung s. Punkt 3b, 3d, 3e).

Insbesondere auch wegen der Lage des Vorhabens in einem Vorranggebiet Landwirtschaft wird eingeschätzt, dass in der Abwägung durch die Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel den in Punkt 3 dargestellten öffentlichen Belangen der Landwirtschaft der Vorrang einzuräumen ist, trotzdem eine Teilfläche des Vorhabens nach EEG förderfähig wäre (Begründung s. Punkt 3f).

Der Plan ist außerdem in Teilbereichen zu überarbeiten. Es sind nachfolgende Ausführungen unter Punkt 2.3 (Begründung) zu beachten.

Die Landwirtschaft ist bei allen wichtigen Planungsentscheidungen nach § 1, Abs. 6 Ziffer 8 Buchstabe b) Bau GB und § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ROG ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich. Maßgebliches Kriterium dafür ist die Sicherung des Produktionsmittels Boden, die Ernährungssicherung der Bevölkerung und der Erhalt der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.

Nach Angabe in der Begründung wird parallel zur Aufstellung des vorliegenden B-Planes der Flächennutzungsplan überarbeitet. Falls der dieser B - Plan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht wird, ist der B-Plan nach § 10, 2 BauGB zusätzlich vom Landratsamt Pirna als höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Die vorliegende Stellungnahme ist dazu auch dem Landratsamt zur weiteren Verwendung zu übergeben.

Das LfULG bittet entsprechend § 10 Abs.4 BauGB um Mitteilung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens bzw. der Abwägung zur Bauleitplanung und um weitere Beteiligung.

## **2.3 Begründung**

### **a. Widerspruch des Vorhabens zu den Zielen der Raumordnung**

Die in der Begründung enthaltene planerische Auseinandersetzung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit seiner Lage in einem Vorranggebiet Landwirtschaft und damit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung kann nicht nachvollzogen werden.

Entsprechend Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge Seite 118 wird ausgeführt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Zielsetzung der Vorrangfestlegung Landwirtschaft – Erhalt der ertragsstarken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung – nicht zuwiderlaufen dürfen. Eine landwirtschaftliche Nutzung wäre aber lt. Erläuterungsbericht Seite 14 auf den überplanten Flächen künftig für mindestens 29 Jahre komplett ausgeschlossen.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die der Bauleitplanung vorgegebenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung, enthalten im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, unterliegen nicht der Abwägung. Die Gemeinden dürfen die Ziele der Raumordnung daher je nach deren Ausageschärfe konkretisieren und ausgestalten, sich aber nicht im Wege der Abwägung über sie hinwegsetzen (BVerwG, Urteil vom 15.10.2020 - 4 BN 8.20). Der betroffene Bereich unterliegt mit ca. zwei Drittel seiner Vorhabensfläche von 65 Hektar daher auch nicht mehr der kommunalen Ausformung.

Daher sind die Flächen aus dem Plan herauszunehmen oder für diese Flächen ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, im welchen nach § 6 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz durch Beschluss der Landesdirektion festgestellt werden müsste, dass von den Zielen der Raumordnung für diesen B-Plan abgewichen werden kann. Dies setzt nach § 6 Absatz 2 voraus, dass Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden würden.

Aus unserer Sicht ist nach § 6 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz die Abweichung raumordnerisch nicht vertretbar und die Grundzüge der Planung wären betroffen, weil in einem Vorranggebiet Landwirtschaft auf Böden mittlerer (Stufe III) und teilweise hoher (Stufe IV) natürlicher Bodenfruchtbarkeit gemäß der Karten des LfULG auf einer erheblichen Fläche künftig eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wäre.

Laut Hessischem Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 4. Juli 2013 – 4 C 2300/11.N, 1. Leitsatz, steht z.B. ein Sondergebiet „Biogasanlage“ auf Flächen in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung, mit dem im Regionalplan festgelegt ist, dass in diesem Gebiet die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen hat und in diesem Gebiet Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig sind, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren (auch Rn 35 und 36, Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG-Komm., § 3 Rn 16.ff).

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird entsprechend des o.g. Urteils – zumindest für die nächsten 29 Jahre laut Begründung zum B-Plan Seite 14 – die Landwirtschaft im Sinne des BauGB § 201 wesentlich erschwert – bzw. hier vorliegend – sogar ausgeschlossen – siehe dazu Punkt 3b.

Falls die Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel in ihrer Abwägungsentscheidung dennoch zu dem Schluss kommen sollte, dass der B-Plan rechtskonform ist und dieser beschlossen wird oder falls durch die Landesdirektion Sachsen beschieden werden sollte, dass für den vorliegenden B-Plan von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann, müsste der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020 überarbeitet, neu beschlossen und an anderer Stelle rund 40 Hektar als Vorranggebiet Landwirtschaft ersatzweise ausgewiesen werden, da entsprechend der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes 2013 mindestens 35 % der sächsischen Landwirtschaftsflächen (Flächennutzung mit Stand 2013) in den einzelnen Planungsregionen als Vorranggebiet Landwirtschaft auszuweisen sind.

Die ausgewiesene Fläche „Vorranggebiet Landwirtschaft“ beträgt laut Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung, S. 118 ca. 68.000 Hektar.

Die landwirtschaftliche genutzte Fläche im Jahr 2018 im Verbandsgebiet betrug 198.291 Hektar und im Jahr 2013 bei Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes Sachsen sogar noch 201.797 Hektar; Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen, Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung im Freistaat Sachsen 2018 AV 1 – j/18. Diese Datenbasis mit Datenstand 2017 bzw. 2018 wurde auch von den anderen drei sächsischen regionalen Planungsverbänden zur Ermittlung der 35 % - Vorgabe des sächsischen Landesentwicklungsplanes verwendet.

Die Verwendung der Flächenangaben aus der Bodennutzungshaupterhebung ist ungeeignet, da sie die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu gering ausweist, da dort seit 2010 nach Angaben des statistischen Bundesamtes nur landwirtschaftliche Betriebe ab 5 Hektar Betriebsgröße einfließen. Nach Bodennutzungshaupterhebung wurde im Verbandsgebiet Oberes Elbtal/ Osterzgebirge im Jahr 2018 nur 174.000 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen; das sind nur ca. 88 % der landwirtschaftlichen Fläche nach Art der tatsächlichen Nutzung 2018 im Freistaat Sachsen). Ausgehend von 35 % von 198.291 Hektar müssten in der Planungsregion 69.402 Hektar als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen sein. Prozentual werden demzufolge derzeit nur 34,3 % als Vorrangfläche ausgewiesen.

Der Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge unterschreitet damit jetzt schon die verbindliche Vorgabe aus dem Landesentwicklungsplan 2013, nach der in den Regionalplänen mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als

Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen sind (verbindliches „Ist-Ziel“).

Die Grundzüge der Planung des Plangebers sind damit aus Sicht der Agrarstruktur bereits jetzt im Verbandsgebiet Oberes Elbtal/ Osterzgebirge berührt. Es stellt sich die Frage, ob die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Realisierung der hier vorliegenden Planung Bestand haben kann.

#### **b. Keine künftige landwirtschaftliche Nutzung möglich**

Entsprechend der Planung sollen ca. 65 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen mit überwiegend mittlerer und teilweise hoher Bodenfruchtbarkeit und Ackerzahlen zwischen 35 und 43 künftig für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden.

In der Begründung auf Seite 14 wird dazu ausgeführt: „Erst im Rahmen der konkreten Projektbearbeitung und der endgültigen Entscheidung über die Ausrichtung der geplanten Modultische wird eine Entscheidung über die tatsächlichen Möglichkeiten der gleichzeitigen Nutzung des Gebietes für die Agrarwirtschaft getroffen werden.“

Zur Art und Maß der baulichen Nutzung wird weiter ausgeführt, dass die festgesetzte Grundflächenzahl 0,8 beträgt (Anteil der überbaubaren Fläche mit Photovoltaikmodulen beträgt 80 %). Ein Reihenabstand zwischen den Modulen (auf z.B. 20 % der Rest- oder Randfläche) wird nicht rechtsverbindlich festgelegt. Dadurch ist eine maschinelle Mahd zwischen den Modultischen vermutlich nicht möglich und es kann auf der Fläche auch keine Futtergewinnung i.S. landwirtschaftlicher Produktion auf extensiv genutztem Grünland erreicht werden – dies wäre ohnehin nur auf den Restflächen zwischen und nicht unter den Modultischen möglich.

Eine eventuell geplante Beweidung stellt eine Pflegeleistung mit dem Zweck der Freihaltung der PV-Module dar und muss finanziell vom Vorhabenträger erbracht werden (Kosten für das Verbringen der Schafe auf die Fläche, Tränke, Hufpflege, Tierseuchenkasse, Arbeitszeit und Tierarzt), ohne dass dabei Einnahmen und Produkte für die Landwirtschaft erzeugt werden.

Eine landwirtschaftliche Nutzung, nach der Erzeugnisse und Betriebseinnahmen aus pflanzlicher oder tierischer Produktion gewonnen werden können, ist künftig damit auf diesen Flächen ausgeschlossen. Damit verbunden ist der Entzug von Ackerflächen für die Nahrungsmittelproduktion. Daraus ergibt sich die agrarstrukturelle Betroffenheit.

Ein Rückbauzeit der Anlagen ist nicht rechtsverbindlich ausgewiesen. Wann die Flächen wieder der Landwirtschaft zugeführt werden, wird nicht rechtsverbindlich festgelegt.

Gemäß Erläuterungsbericht Seite 14 sind Photovoltaik-Freiflächenanlage vielmehr für einen Nutzungszeitraum von 29 Jahren ausgelegt und die bauliche Nutzung beinhaltet keine endgültige Entscheidung über eine spätere Nutzung der Flächen.

Mit Beschluss des B-Planes wird darüber hinaus Baurecht geschaffen; ein endgültiger Verlust der landwirtschaftlichen Flächen ist damit allein aus Gründen der Wertsteigerung der Fläche absehbar.

Ackerflächen, die länger als 5 Jahre als solche nicht genutzt worden sind, gehen in Dauergrünland über, was nicht mehr umgebrochen werden darf.

Entsprechend führt auch die „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ vom 10.12.2021 auf Seite 22 aus:

„Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen ....) liegt eine solche (Wiese, Mähweide oder Weide) ....landwirtschaftliche Nutzung [i.S. Dauergrünland...] nicht vor.“

Eine Agri-PV-Anlage nach der DIN SPEC 91434 ist dagegen als „die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung“ definiert.

Das zu beurteilende Vorhaben ist aber gerade keine Agri-PV-Anlage nach der DIN SPEC 91434.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes und der daraus folgenden baulichen Nutzung findet demnach unter und zwischen den Solaranlagen keine Grünlandnutzung i.S. EU Verordnung Nr. 1307/2013 oder Landwirtschaft nach § 201 BauGB statt. Die evtl. geplante Beweidung dient dem Zweck der Pflege der Modultische und ist gerade keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 201 BauGB mit dem Zweck „Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft“ oder der EU Verordnung Nr. 1307/2013 mit dem Zweck des „Anbaus von Gras oder Grünfütterpflanzen“.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich vielmehr um eine bauliche Nutzung nach BauGB § 9,1,12 mit dem Zweck Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. § 11 BauNVO als Gebiete für Gewinnung von Wind- und Sonnenenergie.

Das Vorhaben umfasst damit keine Doppelnutzung der Fläche. Die Fläche wird mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage baurechtlich einem anderen Zweck gewidmet (Fläche für Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach BauGB § 9,1,12 und nicht Fläche für die Landwirtschaft nach BauGB § 9,1,18) und entfällt damit auch aus der landwirtschaftlichen Flächenförderung. (Eine Ausnahme wäre eine Agri-PV-Anlage nach der DIN SPEC 91434).

Die Unterlage ist bezüglich der Angabe, dass im Plangebiet weiter Landwirtschaft stattfindet, zu überarbeiten.

### **c. Missachtung des Flächensparziels**

In der Planung wurde der Grundsatz der flächensparenden Standortsuche nach § 1a, Absatz 2 BauGB missachtet, da sich die komplette überplante Fläche auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich befindet. Eine Alternativenprüfung des Standortes für die geplante Anlage findet sich nicht in der Begründung.

Der Landesentwicklungsplan 2013 (Seite 58) führt zum Ziel der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme aus:

Konkrete Handlungsansätze sind insbesondere:

- flächensparendes Bauen,
- die Revitalisierung von Brachflächen,
- die Nachverdichtung (Nutzung von Baulücken),
- der bevorzugte Ausbau vor Neubau der Verkehrsinfrastruktur sowie der technischen Infrastruktur,
- die Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen sowie
- der sorgsame Umgang mit Deponieraum.

Auf Seite 62 heißt es dazu im Landesentwicklungsplan 2013 weiter:

Brachen im Außenbereich, die sich zukünftig noch für eine weitere bauliche Nutzung besonders eignen, sind von der Rekultivierung beziehungsweise Renaturierung ausgenommen. Dies gilt insbesondere für solche Brachflächen, die für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) besonders in Betracht zu ziehen sind und für die sich eine solche Nutzung abzeichnet. Auf G 5.1.5 wird hingewiesen. Darüber hinaus können sich solche Brachen auch für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als im Außenbereich nicht privilegierte Nutzung eignen. Damit kann gleichzeitig der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen entgegengewirkt werden.

Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, dass im Sinne des § 1a BauGB nachgewiesen wird, dass keine alternativen, flächensparenden Standorte wie z.B. Brachen, Deponien, Kippen, Dach- und Fassadenflächen für die geplante Maßnahme zur Verfügung stehen.

#### **d. Ernährungssicherung der Bevölkerung beeinträchtigt**

Das geplante Vorhaben als Photovoltaik-Freiflächenanlage schließt nach 3.b) die weitere Nutzung von 65 Hektar als Landwirtschaftsfläche (derzeit Nutzung als Ackerland) komplett aus. In den Planunterlagen wird ein Rückbauzeitpunkt nicht verbindlich festgelegt, sodass mit einer Nutzung der Agrarflächen für Photovoltaik entsprechend Begründungstext Seite 14 mit mindestens 29 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage zu rechnen ist.

Gemäß Beschluss des BVerwG Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175, legt „der Begriff der agrarstrukturellen Belange ... nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen“ (in diesem Sinne Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 75 m.w.N.).

Bei der agrarstrukturelle Betroffenheit wegen des großräumig geplanten, dauerhaften Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen geht es um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der **Ernährungssicherung**. Gerade unter dem Eindruck des Ukraine-Krieges und weiterer geopolitischer Verwerfungen sollten sämtliche Eingriffe in die Landwirtschaft vorrangig auch darauf geprüft werden, ob dadurch die Selbstversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird.



In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass das statistische Bundesamt bereits 2019 festgestellt hat, dass ausgehend vom durchschnittlichen Verbrauch an Lebensmitteln in der Bundesrepublik Deutschland ein Flächendefizit zur Selbstversorgung mit Lebensmitteln in Höhe von ca. 25% zur benötigten Fläche besteht.

([https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/landwirtschaft-wald/Publikationen/Downloads/fachbericht-flaechenbelegung-pdf-5385101.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/landwirtschaft-wald/Publikationen/Downloads/fachbericht-flaechenbelegung-pdf-5385101.pdf?__blob=publicationFile)).

Nach überschlägigen Berechnungen dürfte das Flächendefizit in Sachsen bei ca. 20% liegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes Ernteerträge aus den Jahren 2010-2017 zugrunde lagen.

Unter Beachtung der zurückliegenden Dürrejahre, der Prognosen zur Klimaentwicklung und den daraus resultierenden Ertragsverlusten, dem aktuellen drastischen Rückgang und erheblichen Verteuerung der Düngemittelproduktion, den politischen Anforderungen an eine Extensivierung der Landwirtschaft aus Umwelt- und Artenschutzgründen, die Erzeugung von Energie auf landwirtschaftlichen Flächen usw. dürfte sich das Flächendefizit bereits merklich erhöht haben und weiter voranschreiten, nicht zuletzt verbunden mit der Beeinträchtigung auf Verfügbarkeit und bezahlbare Preise der Lebensmittel.

Entsprechend der INVEKOS-Daten wird die überplante Fläche mit 63 Hektar intensiv landwirtschaftlich als Ackerland und mit 2 Hektar als Grünland (Mähwiese) genutzt.

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine und dessen Auswirkungen auf die weltweite Ernährungssicherheit gibt es außerdem aktuelle Ausnahmeregelungen zur verpflichtenden 4-prozentigen Stilllegung und zum Fruchtwechsel für das Antragsjahr 2023. Der entsprechende deutsche GAP-Strategieplan als Basis für die GAP ab 2023 wurde am 21.11.2022 von der EU genehmigt. Die finalen Verordnungen in Deutschland sind beschlossen. Auf diesen Flächen können Betriebe Getreide (außer Mais), Sonnenblumen und Hülsenfrüchte (außer Soja) anbauen. Berechnungen gehen davon aus, dass damit etwa 100.000 bis 180.000 Hektar Acker weiterhin für die Getreideproduktion zur Verfügung stehen. Damit können etwa 600.000 bis eine Million Tonnen Getreide zusätzlich produziert werden. Die derzeitigen politischen Bestrebungen unterstützen also eine zusätzliche Produktion von Nahrungsmitteln.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verluste für die landwirtschaftliche Produktion durch die geplante Maßnahme.

Nutzung der überplanten Fläche ohne Umsetzung der Maßnahme	Nutzung der überplanten Fläche mit Umsetzung der Maßnahme
ca. 63 ha Ackerland, durchschnittl. Ackerzahl 38	keine Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen
Nutzung: Ackerland, z.B. Winterweizen	
Ertrag: Ertrag Weizen: ca. 70 Dezitonnen/ Hektar Gesamt: 4.400 Dezitonnen/ Jahr	
Marktpreis in EUR/ dt Weizen: 22,50 Gesamt: 99.225 EUR/ Jahr	keine Einnahmen durch Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten

Derzeit Landwirtschaft i.S. Baugesetzbuch als Beitrag zur Ernährungssicherung der Bevölkerung und als Einnahme für den landwirtschaftlichen Betrieb für dessen Leistungsfähigkeit	Landwirtschaft wird unmöglich gemacht, Fläche entfällt für die landwirtschaftliche Nutzung, Beitrag für Ernährungssicherung der Bevölkerung entfällt
---	--

*Quelle für Kennzahlen: Planungs- und Bewertungsdaten des LfULG, KTBL-Datenbank (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft)*

Es sind 63 Hektar mit „Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen“ (RL AUK) auf Acker und 2 Hektar auf Grünland betroffen. Die sinnvolle und langfristige Verwendung von Fördermitteln ist damit in Frage gestellt.

#### **e. Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit**

Auf Seite 22 des Erläuterungsberichtes wird ausgeführt, dass „mit der Beschattung der Fläche durch die Solarmodule eine Veränderung des Bodenwasserhaushaltes einhergeht. So erhalten die durch Module direkt beschatteten Bereiche bei Niederschlag deutlich weniger Wasser als bisher.“

Langzeitstudien zur Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Bodenfruchtbarkeit liegen nicht vor. Es kann damit nicht nachgewiesen werden, dass die Bodenfruchtbarkeit unter den Modulen nach einer Nutzungsdauer von mindestens 29 Jahren nicht beeinträchtigt wird.

Unter den Modulen wird das einfallende UV-Licht und die Niederschlagsmenge erheblich reduziert werden. An diesen Stellen wird der Boden i.S. seiner natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Dafür wird es zwischen den Reihen zu einem deutlich erhöhten Niederschlag durch das ablaufende Regenwasser der schrägen Module kommen, was zur vermehrten Bodenerosion zwischen den Reihen führen kann. Der landwirtschaftliche Boden wird dadurch einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung nur noch eingeschränkt dienen können.

Die Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft führt in ihrer Veröffentlichung „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen“ auf Seite 18 aus, dass „jedoch auch auf solchen (ehemals landwirtschaftlich genutzten) Standorten nach Errichtung der Solarpaneele mit Veränderungen bei Erträgen und Aufwuchsqualität zu rechnen ist“.

Die PV-Anlagen sind entsprechend dieser Veröffentlichung nach HARTMANN (2010) gekennzeichnet durch

- sehr unregelmäßige Licht- und Schattenverhältnisse sowie Windverhältnisse (Entwicklung von Schattengräsern),
- aus diesem Grund auch unterschiedliche Wasserverfügbarkeit im Boden,
- unterschiedliche Erosionsanfälligkeit (z.B. Anlagen am Hang).

Die langfristige Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen und Auswirkungen auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist in der Begründung nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik zu beschreiben und die entsprechenden Schlussfolgerungen auf die Landwirtschaft und Ernteergebnisse und auf den Zielkonflikt nach Raumordnung und Landesplanung (Erhalt der fruchtbaren Böden im Vorranggebiet Landwirtschaft) dazulegen. Die Unterlage ist diesbezüglich zu überarbeiten.

#### f. Lage des Plangebietes im benachteiligten Gebiet nach EEG

Der B-Plan liegt komplett in benachteiligtem einem Gebiet nach EEG.

Das EEG 2023 fördert derzeit Anlagen bis 20 MW (ca. 14 bis 30 Hektar Fläche) – geplant ist aber eine Anlage mit 65 Hektar. Das Gebot nach § 2 EEG für die Bad Gottleuba-Berggießhübel, nach der die Belange der erneuerbaren Energien der Vorrang über andere Belange in der Abwägung/ Beschlussfassung über den B-Plan einzuräumen ist, trägt hier also nur für einen Teil der Fläche.

Die Begründung und Planzeichnung ist dahingehend zu ergänzen, dass kenntlich gemacht werden soll, für welchen Teilbereich der geplanten Anlage das EEG gelten soll.

Allerdings muss bezüglich der Abwägung nach § 2 EEG zwischen Förderecht nach EEG und Bauplanungsrecht nach BauGB unterschieden werden.

In der Begründung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO) vom 2. September 2021 heißt es dazu auf Seite 7 unten:

„Zur Errichtung von Freiflächenanlagen sind zudem Bauleitpläne aufzustellen und Baugenehmigungen erforderlich. Dabei sind insbesondere die Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie weitere bau- und fachrechtliche Bestimmungen zu beachten. **Denn Freiflächenanlagen können als bauplanungsrechtlich nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nicht überall errichtet werden, sondern erfordern in aller Regel einen Bebauungsplan. Dabei sind insbesondere auch die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Bereits für die Teilnahme an der Ausschreibung ist zumindest ein Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 BauGB erforderlich.** Kann eine Anlage zum Beispiel mangels rechtsgültigen Bebauungsplans nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags errichtet werden, erlischt der Zuschlag (§ 37d EEG 2021). Ob und gegebenenfalls wo und für welche Flächengröße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, hängt jedoch aufgrund der kommunalen Planungshoheit maßgeblich von der Kommune vor Ort ab. **Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind neben den Regelungen zum BauGB zahlreiche fachrechtliche Vorgaben, insbesondere zur bauleitplanerischen Abwägung einschließlich sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange, wie zum Beispiel Natur- und Artenschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Denkmalschutzrecht etc. zu beachten.**“

Insbesondere auch wegen der Lage des Vorhabens in einem Vorranggebiet Landwirtschaft (§ 1,4 BauGB) wird eingeschätzt, dass in der Abwägung durch die Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel den in Punkt 3 dargestellten öffentlichen Belangen der Landwirtschaft der Vorrang einzuräumen ist.

### **3 Geologie**

#### **3.1 Prüfergebnis**

Nach Prüfung der öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht zum o. g. Planvorhaben auf dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken. In der weiteren Planung und hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung empfehlen wir nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

#### **3.2 Hinweise**

##### **3.2.1 Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet**

Das natürliche geologische Profil des Plangebietes wird zuoberst durch eine Mutterbodenschicht abgeschlossen. Darunter folgt geringmächtiger, eiszeitlich abgelagerter Gehängelehm bis Hangschutt.

Die südliche Planfläche wird an ihrer Nordgrenze durch zwei Talursprungsmulden von Nebentälchen des Bornaer Baches tangiert. In den Bachauen werden oberflächlich geringmächtige Bachablagerungen aus Auelehm und eventuell bereits aus Grundwasser führendem Bachkies bis Bachsand, teilweise über pleistozänen Solifluktsdecken (Hangablagerungen) erwartet.

Außerhalb der Tälchen wird der Festgesteinsuntergrund unter den Hang- und Bachablagerungen durch metamorphes Kristallingestein in Form von Gneis unterschiedlicher Varietäten, der teilweise von massiven Rhyolithgängen durchzogen wird, gebildet. An seiner Oberfläche liegen Gneise und Rhyolith verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor.

Aus hydrogeologischer Sicht stellen die sandig-kiesigen Auesedimente zusammen mit den rolligen Zersatzbildungen des unterlagernden Festgesteins lokal begrenzte oberflächennahe Talgrundwasserleiter im Sinne von Porengrundwasserleitern dar. Innerhalb der Tälchen ist ein zusammenhängender Grundwasserhorizont oder oberflächige Staunässe wahrscheinlich. Das Talgrundwasser unterliegt jahreszeitlichen Schwankungen. Eine verstärkte Grundwasserführung ist allgemein während der Tauperiode im Frühjahr oder nach niederschlagsreichen Phasen zu erwarten.

Außerhalb der Bachauen ist oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss innerhalb des Hangschuttes und der stückig ausgebildeten Fels-Verwitterungszone anzutreffen. Der Zwischenabfluss folgt dem morphologischen Gefälle in Richtung der Tälchen. Er unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. In Trockenperioden können auch ungesättigte Verhältnisse im Zwischenabfluss-Grundwasserleiter vorkommen.

Der unverwitterte Fels stellt einen Kluftgrundwasserleiter dar. Hier zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen wie Kluft- und Störungszonen.

##### **3.2.2 Baugrunduntersuchungen**

Für eine sichere Planung und Bauvorbereitung empfehlen wir der Bauherrschaft zur Prüfung der Gründungsmöglichkeiten eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2.

### **3.2.3 Regelung Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Hinsichtlich der notwendigen Bohranzeige und Bohrergebnismitteilung verweisen wir auf das Geologiedatengesetz (GeolDG). Geologische Untersuchungen wie Baugrundbohrungen sind dem LfULG nach GeolDG spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal des LfULG „ELBA.SAX“ empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchungen sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG).

### **3.2.4 Übergabe von Ergebnisberichten**

Wurden oder werden im Auftrag der Gemeinde oder anderer öffentlicher Einrichtungen Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang durchgeführt, wie z. B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc., bitten wir die planungsverantwortliche Stelle unter Verweis auf § 15 des SächsKrWBodSchG um Zusendung der Ergebnisse.

### **3.2.5 Geologische Daten**

Die geologischen Informationen zum Planungsraum sind aus der geologischen Karte [3] ersichtlich. Unter der Internetadresse <http://www.geologie.sachsen.de> (Link “Digitale geologische Karten“) lassen sich auf den interaktiven Karten des LfULG zu geologischen Themen die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse einsehen.

Ob für die Planfläche und ihre Umgebung im Sächsischen Bohrungsarchiv Geodaten von Bodenaufschlüssen vorliegen, kann unter der Internetadresse [https://www.geologie.sachsen.de/Digitale\\_Bohrungsdaten.html](https://www.geologie.sachsen.de/Digitale_Bohrungsdaten.html) lagemäßig recherchiert werden.

### **3.2.6 Anlagenrückbau nach Nutzungsaufgabe**

Für einen noch festzusetzenden Anlagenrückbau empfehlen wir zur Wiederherstellung des natürlichen geologischen Profils alle unterirdischen Bauteile und Leitungen aus dem Plangebiet rückstandsfrei zu entfernen.

### **3.2.7 Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen**

Die nördlichen Planflächen überlagern ein Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 der Sächsischen Hohlraumverordnung (vgl. interaktive Karte <https://www.oba.sachsen.de/hohlraumkarte-4918.html>). Die Zuständigkeit dafür liegt beim Sächsischen Oberbergamt Freiberg. Es wird empfohlen, das Sächsische Oberbergamt zum Vorhaben zu beteiligen (Anschrift: PF 1364, 09583 Freiberg, E-Mail [poststelle@oba.sachsen.de](mailto:poststelle@oba.sachsen.de)).

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
i. V. Doreen Brandl  
Sachbearbeiterin Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.